



Beilage 1 zu GR Nr. 2026/21
19. Januar 2026

**Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Teilrevision,
Erhebung und Bearbeitung von Personendaten:**

Bearbeitung von
Personendaten

Art. 34a ¹ Die Parlamentsdienste bearbeiten Personendaten, einschliesslich besondere Personendaten, der Mitglieder des Gemeinderats, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

² Sie erheben die notwendigen Personendaten direkt bei den Mitgliedern des Gemeinderats.

³ Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Geschlechts, wenn Mitglieder des Gemeinderats in Abweichung zum amtlichen Geschlecht eine Änderung des Eintrags in die Kategorien männlich, weiblich und divers wünschen.